



Einwohnergemeinde Obergerlafingen

Entsorgungsreglement

Entsorgungsreglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Obergerlafingen

gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 25 der Kantonalen Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992, §§ 35 f. des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 sowie § 3 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 1997

beschliesst die nachfolgenden Art. des Reglements.

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|-----|--|---------------------------|
| § 1 | ¹ Die Gemeinde Obergerlafingen sorgt für eine zweckmässige Abfallentsorgung.
² Organisation und Durchführung obliegen der Umwelt- und Werkkommission. | Verantwortung |
| § 2 | ¹ Die Abfallentsorgung erstreckt sich auf das ganze Gemeindegebiet.
² Die Benützung der öffentlichen Sammeldienste ist für alle obligatorisch.
³ Kehricht aus abseits gelegenen Häusern oder schwer zugänglichen Quartieren ist am Abfuhrtag an der nächsten Durchfahrtsroute sauber geordnet zu deponieren.
⁴ Die Umwelt- und Werkkommission bestimmt bei abseits gelegenen oder schwer zugänglichen Häusern den Platz, an den die Abfälle zum Einsammeln zu bringen sind. | Gebietsumfang |
| § 3 | ¹ Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie in die Grünabfuhr zu geben.
² Alle übrigen Abfälle müssen sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.
³ Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.
⁴ Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen sind kleinere Mengen von trockenen Feld- oder Gartenabfällen sowie trockenes Schnittholz von Feldobstbäumen, die im Freien verbrannt werden dürfen, wenn die Kompostierung nicht zumutbar ist und die Nachbarschaft dadurch nicht belästigt wird.
⁵ Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig. | Zulässige Entsorgungswege |

- | | | |
|-----|--|-------------------------------------|
| § 4 | Die mit der Abfuhr beauftragten Organe und Unternehmen sind verpflichtet und ermächtigt, die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen und Fehlere zu Händen der zuständigen Behörden zu ermitteln. | Kontrolle der Siedlungsabfälle |
| § 5 | <p>¹ Der Verkauf der offiziellen KEBAG-Säcke und der KEBAG-Gebührenmarken erfolgt durch die KEBAG über private Verkaufsgeschäfte. Die KEBAG ist ermächtigt, die Vorschriften über zugelassene Gebinde sowie den Verkauf der offiziellen KEBAG-Säcke und KEBAG-Gebührenmarken veränderten Verhältnissen anzupassen.</p> <p>² Der Verkauf der offiziellen Gemeinde-Abfuhrmarken erfolgt durch die Gemeindeverwaltung und über private Verkaufsgeschäfte. Abonnemente für Dienstleistungen wie Häckseldienst, Grünabfuhr und dergleichen können bei der Gemeindeverwaltung gegen Bezahlung der Abonnementsgebühr gelöst werden.</p> | Sack- und Markenverkauf Abonnemente |

ZWEITER ABSCHNITT

Ordentliche Abfuhr

- | | | |
|-----|---|----------------------|
| § 6 | Als Kehricht gelten Siedlungsabfälle, die keiner Wiederverwertung (Sammelstelle, Kompost, Gartenabfälle, etc.) zugeführt werden können. | Kehricht |
| § 7 | <p>¹ Die ordentliche Kehrichtabfuhr erfolgt einmal wöchentlich. Die Abfuhrtage werden von der Umwelt- und Werkkommission festgelegt.</p> <p>² An Feiertagen entfällt die Kehrichtabfuhr. Ersatztage werden im Anzeiger Bucheggberg-Wasseramt rechtzeitig publiziert.</p> | Abfuhrtage |
| § 8 | <p>¹ Der Kehricht ist möglichst kurzfristig, frühestens am Vorabend der Abfuhr, an der Durchfahrtsroute bereitzustellen.</p> <p>² Kehricht, der nicht den Bereitstellungsbedingungen entspricht, wird nicht abgeführt.</p> | Bereitstellung |
| § 9 | <p>Für die Abfuhr des Hauskehrichts sind folgende Behälter und Gebinde zugelassen:</p> <p>¹ Offizielle gebührenpflichtige KEBAG-Säcke.</p> <p>² Mit einer KEBAG-Bündelmarke versehene private Gebinde mit einer Höchstabmessung von 100 x 40 x 30 cm und einem Höchstgewicht von 10 kg (wie z.B. zugeschnürte Säcke bis 60 Liter Inhalt, festverschnürte Bündel, Schachteln und Einzelgegenstände).</p> | Behälter und Gebinde |

³ Mit einer KEBAG-Sperrgutmarke versehenes Sperrgut mit einer Höchstabmessung von 120 x 60 x 50 cm und einem Höchstgewicht von 20 kg (wie z.B. zugeschnürte Säcke bis 110 Liter Inhalt, festverschnürte Bündel, Schachteln und Einzelgegenstände). Für grösseres oder schwereres Sperrgut oder private Gebinde sind zwei Sperrgutmarken zu verwenden.

⁴ Container von 200 bis 800 Liter Inhalt. Die Container von Ein- und Mehrfamilienhäusern dürfen nur mit offiziellen KEBAG-Säcken oder privaten Gebinden mit entsprechenden Marken gefüllt werden. die Umwelt- und Werkkommission kann die Verwendung von Containern anordnen oder einschränken.

⁵ Für die Abfuhr der in Absatz 1 bis 4 erwähnten Gebinde und Behälter ist zur entsprechenden KEBAG-Marke ebenfalls die entsprechende Gemeinde-Abfuhrmarke zu verwenden.

- | | |
|---|--|
| <p>§ 10 Für die Abfuhr des Kehrrechts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben sind folgende Behälter und Gebinde zugelassen:</p> <p>¹ Alle unter § 9 Absatz 1 bis 3 erwähnten Behälter und Gebinde inklusive der entsprechenden Gemeinde-Abfuhrmarke.</p> <p>² Container von 200 bis 800 Liter Inhalt als eigentliche Gebinde sind nur für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe zulässig. Die Abrechnung der Container erfolgt nach dem individuellen Wägesystem und wird von der Gemeinde oder dem mit der Abfuhr beauftragten Unternehmen durchgeführt. Die Umwelt- und Werkkommission kann die Verwendung von Containern anordnen oder einschränken.</p> | <p>Behälter und Gebinde für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe</p> |
|---|--|

DRITTER ABSCHNITT

Recycling

- | | |
|---|--------------------------|
| <p>§ 11 Das Sammeln von Papier und Karton wird, sofern nicht durch private Organisationen, durch die Gemeinde durchgeführt.</p> | <p>Papier und Karton</p> |
| <p>§ 12 Als kompostierbare Abfälle gelten Gartenabfälle, Küchenabfälle und Speiseresten. Sie sind nach Möglichkeit privat zu entsorgen. Die Hausbesitzer werden angehalten, Kompostanlagen zu erstellen und zu unterhalten.</p> | <p>Kompost</p> |

- | | | |
|------|---|---------------|
| § 13 | ¹ Die Gemeinde führt, solange ökologisch vertretbar, Grünabfuhr durch. Diese sind für diejenigen, welche sie beanspruchen, kostenpflichtig (Grünabfuhr-Abonnement).
² Das Material für die Grünabfuhr ist ausschliesslich in den im Gebührentarif bezeichneten Gebinden bereitzustellen. Angenommen werden nur Gartenabfälle.
³ Nicht mitgenommen werden: Gekochte Speiseresten, Katzenstreu und Hundekot. | Grünabfuhr |
| § 14 | ¹ Die Gemeinde führt, solange ökologisch vertretbar, Häckselaktionen durch. Diese sind für diejenigen, welche sie beanspruchen, kostenpflichtig.
² Als Häcksel im Sinne dieses Reglements gelten Baum- und holzartige Sträucherschnitte sowie Gartenabfälle (Bohnen-, Tomaten- und Kürbisstauden, etc.).
³ Das Häckselgut wird nicht mitgenommen. | Häckseldienst |
| § 15 | Das Sammeln von Textilien wird, sofern nicht durch private und/oder humanitäre Organisationen, durch die Gemeinde in Form einer Sammelstelle durchgeführt. | Textilien |
| § 16 | Die Einwohnergemeinde sorgt für regelmässige Altmetallsammlungen. | Metall |
| § 17 | ¹ Die Einwohnergemeinde sorgt für die Einrichtung und den Unterhalt der Sammelstelle für kleine Mengen von Bauschutt.
² Bauschutt von mehr als 100 kg Gewicht ist von der jeweiligen Bauherrschaft zu entsorgen. | Bauschutt |
| § 18 | ¹ Für recycelbare Abfallstoffe, welche nicht durch eigentliche Sammlungen sinnvoll eingesammelt werden können, erstellt und unterhält die Gemeinde Sammelstellen.
² Dies sind im besonderen Glas, Oel, Weissblech und Aluminium.
³ Auf Antrag der Umwelt- und Werkkommission kann der Gemeinderat weitere Sammelstellen oder zusätzliche Sammelbehälter für andere Abfallstoffe erstellen oder entfernen. | Sammelstellen |

VIERTER ABSCHNITT

Sonderabfall

- | | | |
|------|---|--------------|
| § 19 | ¹ Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden. | Sonderabfall |
|------|---|--------------|

² Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.

³ Die Gemeinde führt mindestens einmal pro Jahr eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerbe durch.

⁴ Als Sonderabfall gelten insbesondere:

Farben, Holzschutzmittel, Lacke, Kunstharze, Laugen, Säuren, Lösungsmittel, Pflanzen- und Insektenschutzmittel, Batterien, Fluoreszenzröhren, Pneus, Gummi, Thermometer, Kühlschränke, elektrische Geräte, Medikamente, Chemikalien mit unbekannter Zusammensetzung, etc.

⁵ Elektrische und elektronische Geräte (Kühlschränke, Kopierer, Fax, Radio, Fernseher, Computer, Drucker, etc.) werden nur gegen eine entsprechende Gebühr entsorgt.

- § 20 Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle sind in speziell dafür vorgesehenen Anlagen (Konfiskaträume) zu entsorgen. Die Anlagen stehen regional zur Verfügung. Tierkadaver

FÜNFTER ABSCHNITT

Gebühren

- § 21 Gebühren
- ¹ Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern bzw. Verursacherinnen überbunden. Zur Sicherstellung dieses Grundsatzes wird in der Rechnung die Abfallbeseitigung als Spezialfinanzierung geführt.
- ² Durch die KEBAG-Sackgebühren, Bündel- und Sperrgutmarken werden die Kosten für die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle durch die KEBAG abgegolten.
- ³ .Durch die Abfuhrmarken werden die Sammlung und der Transport der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle abgegolten
- ⁴ Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Grünabfälle werden grundsätzlich den Verursachern überbunden. Im Sinne einer Lenkungsmaßnahme kann der Gemeinderat bei der Festsetzung der Gebühren für die Grünabfuhr beschliessen, bis zu 30% des Aufwandes der Grünabfuhr über die Grundgebühr zu finanzieren.
- ⁵ Die Kosten für den Häckseldienst werden durch eine spezielle Häckseldienstgebühr den Verursachern überbunden.
- ⁶ Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren Siedlungsabfälle (z.B. Glas, Öl, Weissblech, Aluminium, Altmetall), der Sonderabfälle, des Bauschutts und der Grünabfälle (im Maximum 30% der Kosten) sowie zur Deckung der Abgabe an den Altlastenfonds und der Kosten für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Abfallanlagen und zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwands wird eine einheitliche Grundgebühr festgelegt, welche von sämtlichen Wohneinheiten sowie den Gewerbe- /Industrie- und Dienstleistungsbetrieben zu entrichten ist.
- ⁷ .Der Gemeinderat setzt die Höhe der einzelnen Gebühren fest.
- ⁸ . Die einzelnen Gebühren werden im Gebührentarif festgelegt.

SECHSTER ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

- § 22 Verstösse
- ¹ Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Friedensrichter im Rahmen seiner Kompetenz geahndet.
- ² Die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen bleibt vorbehalten.

- § 23 Gegen Verfügungen der Umwelt- und Werkkommission, die gestützt auf das vorliegende Reglement erlassen worden sind, kann innert 10 Tagen seit deren Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Rechtsmittel
- § 24 Die vorliegenden Vorschriften ersetzen alle früheren Erlasse und treten nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das Bau- und Justizdepartement auf den 1. Januar 2007 in Kraft. Inkraftsetzung

Genehmigt durch den Gemeinderat am 6. September 2000 / 25. Oktober 2001 / 15. Mai 2007 (§21) / 23.8.2010 (§§9&13)

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Beat Muralt

Ulrich Jäggi

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 18. Dezember 2000 / 18. Dezember 2001 / 27. Juni 2007 (§21) / 8. Dezember 2010 (§§9¹&13²)

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Beat Muralt

Ulrich Jäggi

Genehmigt.

Solothurn, 22.1.02

BAU- UND JUSTIZDEPARTEMENT

W. Straumann
Regierungsrat

Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. 1087 genehmigt.

Solothurn, den 24. 5. 20 11

Der Staatschreiber:



AN H A N G
Kebag- und Abfuhrmarken

Gebinde	KEBAG-Marken	Abfuhrmarken
17 Liter Sack	Im Sackpreis inbegriffen	1 Marke
35 Liter Sack	Im Sackpreis inbegriffen	1 Marke
60 Liter Sack	Im Sackpreis inbegriffen	1 Marke
110 Liter Sack	Im Sackpreis inbegriffen	2 Marken
Private Gebinde mit einer Höchstabmessung von 100 x 40 x 30 cm und einem Höchstgewicht von 10 kg	1 Bündelmarke	1 Marke
Sperrgut mit einer Höchstabmessung von 120 x 60 x 50 cm und einem Höchstgewicht von 20 kg	1 Sperrgutmarke	2 Marken
Für grösseres oder schwereres Sperrgut	2 Sperrgutmarken	2 Marken

Abonnemente

Grünabfuhr, Jahresabonnement (Kalenderjahr)